

Vertrag TIERAUFENTHALT IN DER KLINIK

Zwischen der

MEDIAN Kliniken GmbH
Median Klinik Kalbe
Straße der Jugend 2

39624 Kalbe

- im folgenden Klinik genannt -

und

- im folgenden Patient
genannt -

besteht Einvernehmen darüber, dass der Patient ein Haustier während seines Rehabilitationsaufenthaltes in der MEDIAN Kalbe Milde mitbringen möchte. Zur Klärung notwendiger Fragen wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Die Klinik gestattet dem Patienten, sein Haustier auf eigene Rechnung und Gefahr auf das Klinikgelände mitzubringen.

Das Tier kann in ein Patientenzimmer in einem bestimmten, von der Klinik zugewiesenen Bereich mitgenommen werden. Die Mitnahme beschränkt sich dann ausschließlich auf diesen Bereich, sie ist im übrigen Bereich des Hauses nicht möglich.

§ 2 Bei dem Tier des Patienten handelt es sich um folgende Hunderasse:

Falls es sich um einen Mischling handelt, werden hier die bekannten Rassen der Vorfahren des Hundes angegeben:

Bei dem Tier handelt es sich um ein männliches/weibliches Tier, es ist kastriert/nicht kastriert.

§ 3 Für die Unterbringung des Tieres erhebt die Klinik ein Entgelt:

☐ Hund **10,00 €/Tag**

Hierin sind die Kosten für Strom, Wasser und normale Zimmerreinigung enthalten, nicht jedoch für zusätzlich erforderliche Reinigung und Futter.

Für eventuell zusätzlich erforderlichen Reinigungsaufwand wird ein Entgelt von 13,50€/pro Reinigung erhoben.

§ 4 Für die Verpflegung (Futter und Wasser) des Tieres ist der Patient selbst verantwortlich.

§ 5 Der Patient beginnt seinen Aufenthalt in der Klinik am_____.

Er wird sein Tier frühestens an diesem Tag mit auf das Klinikgelände bringen. Der Aufenthalt des Tieres auf dem Klinikgelände endet spätestens am Abreisetag des Patienten, eine Verlängerung ist mit schriftlicher Vereinbarung und unter Gültigkeit der Bestimmungen dieses Vertrages möglich.

Voraussichtliches Ende des Aufenthaltes am_____.

§ 6 Der Patient versichert, dass sich der Hund in seinem Besitz befindet und er zur Versorgung des Tieres berechtigt ist. Der Patient verpflichtet sich gegenüber der Klinik, ihren Mitarbeitern sowie sämtlichen anderen Personen, die die Klinik und das Klinikgelände berechtigterweise betreten, begehen oder befahren, die volle Verantwortung für den Hund zu übernehmen.

Der Patient erklärt, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung besteht und weist diese durch Vorlage des Versicherungsscheines vor Aufnahme nach.

Sollte eine Haftpflichtversicherung nicht existieren, so verpflichtet sich der Patient, spätestens bis zum Anreisetag eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 Der Patient erklärt, dass es sich bei dem Hund nicht um einen Listenhund oder Kampfhund handelt der laut dem geltenden Hundegesetz in Sachsen-Anhalt darunter fällt. Sollte sich herausstellen, dass es sich hier doch um einen Listenhund/ Kampfhund handelt, so hat der Patient den Hund unverzüglich aus der Klinik zu entfernen. Der Patient verpflichtet sich gleichzeitig, einer entsprechenden Anordnung unverzüglich, d. h. noch am gleichen Tage nachzukommen. Sollte dies nicht möglich sein, so behält sich die Klinik das Recht vor, den Hund auf eine andere geeignete Weise vom Klinikgelände entfernen zu lassen. Ausnahmen von dieser Bedingung bedürfen der Schriftform.

§ 8 Der Patient verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass der Hund keine Gefahr für Sachen, Menschen und andere Tiere darstellt. Zur Sicherstellung muss er ggf. einen Maulkorb bereithalten und dem Tier im Bedarfsfalle oder auf Verlangen der Klinikleitung anlegen.

Für sämtliche Sach- und Personenschäden im Zusammenhang mit dem Aufenthalt des Hundes im Bereich der Klinik sowie für Schäden, die sich durch das Zusammentreffen des Hundes mit anderen Tieren auf dem Klinikgelände, in der Klinik oder außerhalb des Klinikbereiches ergeben, wird die Klinik von jeglichen Haftpflichtansprüchen gegenüber dem Patienten oder anderen Personen entlastet. Hier treten ggf. andere zivilrechtliche Bestimmungen ein.

§ 9 Soweit aufgrund behördlicher oder sonstiger gesetzlicher Anordnungen der Verbleib des Hundes in der Klinik nicht möglich oder gestattet ist oder andere Bestimmungen bezüglich der Hundehaltung greifen, so ist entsprechenden Anweisungen Folge zu leisten. In einem solchen Falle ist die Klinik berechtigt, fristlos von diesem Vertrag ohne Verpflichtung zu irgendeiner Form von Schadenersatz zurückzutreten. Die Klinik wird dann dem Patienten keine weiteren Kosten für die Tierhaltung nach dem letzten Tag des Aufenthaltes des Tieres berechnen.

Der Patient verpflichtet sich, den Hund auf dem Klinikgelände und in der Klinik nicht frei, sondern nur an der Leine laufen zu lassen. In der Klinik muss der Hund an der kurzen Leine laufen.

Generell darf der Hund sich nicht aufhalten und dorthin mitgenommen werden:



- **sämtliche Therapiebereiche der Klinik**
- **sämtliche anderen stationären Einrichtungen der Klinik**
- **in die Fahrstühle**
- **in allen Räumlichkeiten, die der Essensversorgung und Beköstigung dienen (Speisesaal, Cafeteria)**
- **auf allen Sitzgelegenheiten in der Klinik (Stühle, Sessel, usw.) und auf den Bänken im Klinikgelände**

Bei Zuwiderhandlung ist das Klinikpersonal berechtigt, den Patienten diesbezüglich zu ermahnen. Im Wiederholungsfall kann die Klinikleitung das Entfernen des Hundes aus der Klinik veranlassen.

Für die Entfernung des Hundekots auf dem Klinikgelände trägt der Patient Sorge. Dafür stehen Hundetoiletten auf dem Klinikgelände zur Verfügung. Die notwendigen Beutel erhalten Sie an den Hundetoiletten.

§ 10 Der Patient weist das Vorhandensein eines ausreichenden und aktiven Impfschutzes des Hundes nach. Die Impfung muss wenigstens 4 Wochen zurückliegen und darf nicht älter als 12 Monate sein.

Es wird eine aktuelle tierärztliche Bescheinigung benötigt, dass der Hund frei von Endo- und Ektoparasiten ist.

Sollten sich Hinweise auf eine Gefährdung des Hundes selbst oder anderer Tiere ergeben, so ist die Klinikleitung berechtigt, jederzeit das Entfernen des Hundes vom Klinikgelände oder andere geeignete Maßnahmen nach eigenem Ermessen anzuordnen.

§ 11 Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder für ungültig erklärt werden, so berührt das nicht die Gültigkeit des übrigen Vertrages. Die entsprechenden Bestimmungen sind durch gültige zu ersetzen oder entsprechend ihrer Intention anzuwenden.

Kalbe, _____

MEDIAN Klinik Kalbe

Patientin / Patient